

BStGer RR.2024.50 vom 16. Juli 2024

Bundesstrafgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.50

FR: TPF RR.2024.50 du 16 juillet 2024

IT: TPF RR.2024.50 del 16 luglio 2024

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Rumänien; Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG); Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG)

Erwägungen

E. 28

Mai 2024 eine Frist bis zum 10. Juni 2024 zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 7'000.– ansetzte (act. 5);

- die Frist für die Zahlung eines Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten des Bundesstrafgerichts der Schweizerischen

- 4 -

Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG);

- die Beschwerdeführerin mit Einladung zur Leistung des Kostenvorschusses darauf hingewiesen wurde, dass bei nicht fristgemässer Leistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 5);

- die dem Gericht eingereichte Kopie des Zahlungsauftrages der Bank E. nicht geeignet ist, zu belegen, dass der Kostenvorschuss rechtzeitig zu Gunsten des Bundesstrafgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist;

- der auf dem Konto des Bundesstrafgerichts am 11. Juni 2024 gutgeschriebene Betrag von Fr. 7'000.– daher verspätet bezahlt worden ist;

- auf die Beschwerde deshalb androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- auf die Beschwerde betreffend die Herausgabe der Vermögenswerte des auf B. lautenden Kontos Nr. 1 bei der Bank D. AG ohnehin mangels Legitimation der Beschwerdeführerin nicht einzutreten gewesen wäre, da bei der Erhebung von Kontoinformationen einzig der Kontoinhaber – vorliegend der Ehemann der Beschwerdeführerin – als persönlich und betroffen gilt (Art. 9a lit. a IRSV) und somit ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Rechtshilfemassnahme hat (Art. 80h lit. b IRSG);

- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31.

August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 7'000.–; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von Fr. 6'000.– zurückzuerstatten.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.